



## **Spendenreglement SBU**

### **1 Grundsatz**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art 8 der Stiftungsurkunde. Die SBU erlässt zur Gewährleistung der Transparenz in der Verwendung und im Umgang mit den gespendeten Mitteln das folgende Reglement.

### **2 Zweckbestimmung**

<sup>1</sup>Die gespendeten Gelder müssen direkt oder indirekt zum Wohl der Menschen mit einer Behinderung der SBU eingesetzt werden. Dabei kommen folgende Zwecke in Frage:

- a. Allgemeiner und kollektiver Verwendungszweck: Zielgerichtete Verwendung der Spendengelder für kulturelle Projekte, Projektwochen, Reisen oder Freizeitaktivitäten, die von der SBU oder von Klienten zusammen mit den SBU Begleitpersonen organisiert und durchgeführt werden und die den ordentlichen Budgetrahmen übersteigen.
- b. Individueller Unterstützung: Beteiligung an den Kosten für eine sinnvolle Therapie und Persönlichkeitsentwicklung, Freizeitaktivität, oder Anschaffung, wenn die Kosten nachweislich nicht durch den Klienten selber, deren gesetzliche Vertreter, noch von der IV oder einer anderen Organisation übernommen werden können. Die Beteiligung ist bei wiederkehrenden Kosten zeitlich beschränkt.
- c. Anschaffung von Betriebsmitteln (Hilfsmittel, Mobiliar), die den Klienten zu gute kommen und welche die finanziellen Mittel der SBU übersteigen.
- d. Projekte: Eigenleistungen bei denen ein konkretes Vorhaben bezeichnet wird, wie z.B. ein Neu- oder Umbau der Infrastruktur, Spende explizit für eine Wohngruppe.

<sup>2</sup>Spenden werden gemäss der gewünschten Zweckbestimmung des Spenders auf dem entsprechenden Spendenkonto verbucht.

<sup>3</sup>Jede Spende bzw. jedes Legat wird zweckgebunden eingesetzt.

### **3 Spendenrechnung**

<sup>1</sup>Die Spendenrechnung wird im Rahmen des AO Aufwand/Ertrag separat geführt. Es werden alle Spenden erfasst. Das Spendenvermögen wird in der Bilanz als gebundenes Kapital ausgewiesen.

<sup>2</sup>Die Verzinsung des Spendenkapitals und die Belastung der Verwaltungskosten für das Führen der Spendenrechnung werden im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Kanton geregelt.

#### **3.1 Spendenkonten**

Es werden folgende Spendenkonten geführt:

- Allgemeine Spenden (gem. Pkt. 2a,b,c)
- Projekte (Gem. Pt 2d)

#### **3.2 Verdankung**

Spenden werden verdankt, sofern der Spender eine Verdankung nicht explizit ausschliesst.

#### **4 Beitragsgesuche**

<sup>1</sup>Beitragsgesuche aus dem Spendenvermögen sind direkt an die Geschäftsleitung zu richten. Die Geschäftsleitung informiert mind. einmal pro Jahr den Stiftungsrat über die Verwendung der Spenden.

<sup>2</sup>Auf den Erhalt von Spendengeldern besteht kein Anspruch. Die Stiftung muss seine Entscheidung weder dem Spender noch einem Gesuchsteller begründen.

<sup>3</sup>Über die Verwendung von Spendengeldern entscheidet:

Geschäftsführer:	Beträge im Rahmen des Budgets
Stiftungsrat:	Beträge ausserhalb des Budgets

#### **5 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.